

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Dorothee Menzner, Dr. Gesine Löttsch, Wolfgang Neskovic, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/12280, 16/13105, 16/13217 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87d)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Artikel 87d des Grundgesetzes in der im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87d) vorgesehenen Neufassung würde eine Kapitalprivatisierung der Deutschen Flugsicherung GmbH ermöglichen, obwohl es sich bei der Flugsicherung um eine zentrale hoheitliche Aufgabe handelt.
2. Artikel 87d des Grundgesetzes in der im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87d) vorgesehenen Neufassung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Flugsicherung hat als sonderpolizeiliche Aufgabe hoheitlichen Charakter und gehört deswegen zum Kernbereich staatlicher Aufgaben, der nach Artikel 79 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 20 des Grundgesetzes verfassungsfest geschützt ist.

Berlin, den 26. Mai 2009

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

#### **Begründung**

Der Bundespräsident hat sich im Oktober 2006 in seiner Begründung der Nichtausfertigung des Gesetzes zur Neuregelung der Flugsicherung u. a. darauf gestützt, dass Artikel 87d Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes eine materielle Privatisierung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) ausschließt (Bundestagsdrucksache 16/3262). Dieser Satz 2, der die zulässigen Organisationsformen

für die DFS vorgibt, soll in der im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87d) vorgesehenen Neufassung ersatzlos gestrichen werden. Außerdem soll die Luftverkehrsverwaltung statt in „bundeseigener Verwaltung“ künftig in „Bundesverwaltung“ geführt werden. Beide Änderungen sind bereits im „Bericht über Lösungswege für die Kapitalprivatisierung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 23. März 2007 skizziert. Darin heißt es wörtlich:

„Die Wörter in ‚bundeseigener Verwaltung‘ in Satz 1 werden durch das Wort ‚Bundesverwaltung‘ ersetzt. Die Bundesverwaltung erhält hiernach einen größeren Handlungsspielraum, indem sie private Dritte auch in Kernbereichen der Staatsverwaltung, insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr einsetzen kann. Der bisherige Satz 2 wird gestrichen. Für die beabsichtigte Kapitalprivatisierung der DFS ist der bisherige Satz 2 nicht ausreichend.“

Zwar sieht das Begleitgesetz, der Gesetzentwurf zur Änderung luftverkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksachen 16/12279, 16/...) vor, dass die DFS zu 100 Prozent in Bundeseigentum bleiben soll. Doch während bislang das Grundgesetz eine Kapitalprivatisierung ausschloss, würde fortan lediglich eine einfachgesetzliche Regelung zu ändern sein, um die Kapitalprivatisierung der DFS vorzunehmen, die im Bundesrat zudem nicht mehr zustimmungspflichtig wäre.

Die Auffassung, dass diese Neufassung des Artikels 87d des Grundgesetzes eine Privatisierung der Flugsicherung ermöglichen würde, vertrat auch der Abgeordnete Klaus-Uwe Benneter (SPD) in der ersten Lesung dieses von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten Gesetzentwurfs (Bundestagsdrucksache 16/12280; Plenarprotokoll 16/211, S. 22902 A):

„Mir ist durchaus bewusst, dass eine Privatisierung nicht das Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, allerdings wird sie mit dieser Grundgesetzänderung theoretisch möglich sein. Das ist problematisch.“

Mit der vorgesehenen Änderung würde ein erneutes verfassungsrechtliches Debakel im Bereich der Flugsicherung riskiert werden. Aus diesem Grund äußerte sich Prof. Dr. Stephan Hobe, Direktor des Instituts für Luft- und Weltraumrecht an der Universität zu Köln, in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 19. Mai 2009. Er erhob erhebliche verfassungsrechtliche Einwände dagegen, dass eine hoheitliche Aufgabe überhaupt durch Änderung des Grundgesetzes modifiziert werden kann:

„Fraglich ist insofern, ob die rechtliche Qualifizierung als hoheitliche Aufgabe aus dieser selbst folgt – ob Flugsicherung also eine originäre hoheitliche Aufgabe ist – oder aus der Bestimmung der Hoheitlichkeit durch die Verfassung. (...) Letztlich spricht vieles dafür, dass es einen solchen ‚Kernbestand‘ staatlicher Aufgaben gibt, der nach Artikel 79 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 20 des Grundgesetzes verfassungsfest geschützt ist und zu dem auch die Luftverkehrssicherung als sonderpolizeiliche Aufgabe gehören könnte. Dann wäre die Änderung unzulässig.“